

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)  
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393  
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

---

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Hauptgasse 72

Kontaktperson : Doris Bürgi Tschan

Telefon : 032 627 25 25

E-Mail : doris.buergi@vd.so.ch

Datum : 2. März 2015

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 23. März 2015** an folgende E-mail Adresse: hmr@bag.admin.ch

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

---

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**

**Name / Firma**  
(bitte auf der ersten  
Seite angegebene  
Abkürzung  
verwenden)

**Allgemeine Bemerkungen**

SO

Die vorliegende Verordnungsänderung können wir, abgesehen von verschiedenen Anregungen zur Anpassung (siehe Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln), vollumfänglich unterstützen. Wir stimmen damit überein, dass das inhaltliche Konzept der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) im Grundsatz unbestritten ist, dass aber im Sinne einer Wirkung erzielenden Vollzuges Änderungs-, insbesondere Optimierungsbedarf besteht. Auch im Hinblick auf die unterschiedlichsten Massnahmen auf verschiedenen Ebenen zur Verhinderung der Antibiotikaresistenzen ist der vorliegende Änderungsvorschlag ein notwendiges Vorhaben im gesamten genannten Problembereich.

Wir erachten es als zwingend, die Tierärzteschaft zu stärken und anlässlich des Vollzuges zu unterstützen, damit sie ihre Verantwortung im Gesundheitsschutz, dem übergeordneten Ziel der TAMV, insbesondere bezüglich des Medikamenteneinsatzes (Optimierung des fachgerechten Einsatzes von TAM), uneingeschränkt wahrnehmen kann und im Spannungsfeld zwischen fordernder Kundschaft und verantwortungsvollem Einsatz ihren Stand halten kann. Dazu ist auch eine zielgerichtete, regelmässige Weiterbildung aller Akteure erforderlich. Ausführungsvorschriften sollen klar und unmissverständlich sein, damit ein einheitlicher Vollzug Lücken in der Umsetzung der Verordnung erfassen kann. Letztendlich soll der Antibiotika-Verbrauch nachweislich rückläufig sein.

Die tierärztlichen Tätigkeiten auf einem Landwirtschaftsbetrieb wandeln sich stetig von kurativen zu präventiven Tätigkeiten, von der Einzel- oder Gruppentherapie zur Bestandesbetreuung. Das tierärztliche Berufsbild ändert sich. Als Vollzugsbehörde können wir bisher nicht feststellen, dass sich die Landwirtschaft dessen und den damit verbundenen Folgen bewusst ist. Anreize, Nutztiere mit Medikamenten zu versorgen, müssen dringendst durch Anreize ersetzt werden, welche eine Bestandesbetreuung fördern. Dieses Bewusstsein sollte die Entwicklung der Heilmittelgesetzgebung stets begleiten.

Systemfremd und der Bewältigung aller Herausforderungen hinderlich, erscheint uns, dass die TAMV nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) angesiedelt ist. Das BLV erfüllt verschiedene Aufgaben betreffend Einsatz und Anwendung von TAM, die Prozesse sind eng verknüpft mit der Tiergesundheit und dem Tierschutz in Nutztierbeständen. Letztendlich ist das BLV für die mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung betrauten Kantonstierärzte und Kantonstierärztinnen der direkte, zuverlässige und für die „tier-spezifischen“ Belange der Verordnung kompetente Ansprechpartner. Zur Effizienz- und Effektivitätsoptimierung werden die Bundesstellen gebeten, die gegenwärtige Zuständigkeiten zu überdenken bzw. die dringend notwendigen Anpassungen einzuleiten.

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO	Art. 10 Abs. 5	Diese Meldepflicht verursacht den Veterinärämtern einen hohen Vollzugaufwand, will man den Zweck dieses Absatzes tatsächlich erfüllen. Es stellt sich die Frage, ob sich hier dieser Aufwand tatsächlich lohnt.	Nutzen und Aufwand abwägen. Andere Kontrollmöglichkeiten prüfen.
SO	Art. 10a Abs. 2	Die Weisungsbefugnis ist zentral zur Stärkung der Rolle des Tierarztes, allerdings ist nicht klar, wie sie zu verstehen ist und wie der Tierarzt bei uneinsichtigen Kunden eine Weisung durchsetzen kann, ohne dass der Kunde das Kundenverhältnis aufkündigt.	Wege zur Durchsetzung von Weisungen, - bzw. wie kann der Tierarzt in seiner Weisungsbefugnis durch die Behörde unterstützt werden - müssen definiert werden.
SO	Art.12 Abs.2 <sup>bis</sup>	Ein Verweis auf das geltende EU-Recht ist zwar korrekt, aber für den Vollzug sehr aufwändig, da aufgrund des Wortlautes nur indirekt und keine konkreten Details ersichtlich sind. Diese müssen umständlich erst in der entsprechenden Gesetzgebung verifiziert werden. Damit für den Vollzug sofort und direkt die zur Diskussion stehenden Arzneimittel ersichtlich werden, sollte neu ein Anhang 6 geschaffen werden, der in Form einer Liste diese Arzneimittel einzeln aufführt.	Einfügen: Gemäss Anhang 6
SO	Art. 15a	Da ausschliesslich tierärztliche Personen orale Gruppentherapien verschreiben dürfen, sind diese Personen entsprechend zu benennen.	"Fachtechnisch verantwortliche Person" durch „Fachtechnisch verantwortlicher Tierarzt oder Tierärztin“ ersetzen.  Gilt für alle Artikel, welche diese Person aufführen.
SO	Art. 28 Abs. 3	Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Aufzeichnungspflicht nicht konsequent sinnvoll wahrgenommen wird oder werden kann, weil die Anforderungen missverständlich sind. Dies gilt sowohl für den Tierhalter als auch für den Tierarzt. Deshalb ist eine neue, klare, einfach umsetzbare Formulierung zu wählen, die den gemachten bisherigen Erfahrungen Rechnung trägt. Sie muss nach dem Grundsatz lauten: Wer behandelt, muss die Behandlung im Behandlungsjournal selber eintragen.	Der Artikel ist dementsprechend zu formulieren.
SO	Art. 31 Abs. 1	Bezüglich Kontrollfrequenzen zeigt unsere Erfahrung, dass es dienlicher wäre, für alle Praxen, gleich welcher Ausrichtung, eine Kontrollfrequenz von mindestens 10 Jahren vorzugeben. Mittels risikobasierten Kontrollen kann gezielter kontrolliert werden und eine starre Frequenz erübrigt sich.	Formulierungsanregung: Detailhandelsbetriebe und tierärztliche Praxen sind mindestens alle 10 Jahre risikobasiert zu kontrollieren.

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**  
**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393**  
**Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

---

**Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV)**

**Name / Firma**  
(bitte auf der ersten  
Seite angegebene  
Abkürzung  
verwenden)

**Allgemeine Bemerkungen**

SO

Wir nehmen die Änderung zustimmend zur Kenntnis und haben keine weiteren Bemerkungen.